

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tessin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.12.2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 12 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 12 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Stadt gewährt Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit
  - des Bürgervorstehers in Höhe von 300,- € im Monat,
  - der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120,- € im Monat,
  - der Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 130,- € im Monat
  
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Stadtvertretung
  - der Ausschüsse
  - der Fraktionenein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- €. Bei Fraktionsvorsitzenden gilt dies nicht für Fraktionssitzungen.
  
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung der Stadtvertreterversammlung oder eines Ausschusses dienen.
  
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- € für die Leitung der Ausschusssitzung.
  
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- €. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen.
  
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
  
- (7) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen dürfen nur gezahlt werden, wenn diese der Stadtvertreterversammlung oder eines Ausschusses dienen.
  
- (8) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50,-€.
  
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei

deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

### Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tessin, den 11.01.2022



Dräger  
Bürgermeisterin



### Verfahrensvermerk

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Tessin geltend gemacht wird.

Tessin, den 11.01.2022



Dräger  
Bürgermeisterin

